

ZH_OBERGERICHT SB230003 vom 20. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230003

FR: ZH_OBERGERICHT SB230003 du 20 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230003 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die allgemeinen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung der Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wurden durch die Vorinstanz korrekt wiedergegeben (Urk. 86 E. IX/1, 2 und 3 S. 46 f.).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 von Fr. 7'000.– (samt Zins) mit der Zusprechung von Fr. 4'000.– nur aber immerhin teilweise gutgeheissen (Urk. 86 E. IX/4 S. 48 f.). Die Privatklägerin 1 sah davon ab, gegen den erstinstanzlichen Entscheid in Berufung zu gehen, sei dies selbstständig oder im Rahmen einer Anschlussberufung. Demzufolge scheidet aufgrund des Verschlechterungsverbots nach Art. 391 Abs. 2 StPO zum vornherein aus, der Privatklägerin 1 eine höhere Genugtuung zuzusprechen, als es die Vorinstanz tat. Immerhin, dass der Privatklägerin 1 angesichts der durch den Beschuldigten verursachten Unbill grundsätzlich eine Genugtuung zuzusprechen ist, erscheint gerechtfertigt. Bezüglich ihres schlüssig begründeten Entscheids kann der Vorinstanz gefolgt werden und der Privatklägerin 1 mit Blick auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie das Verschulden des Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich Zins zuzusprechen (Urk. 86 E. IX/4.1-4.4 S. 48 f.).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen 2 und 3 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Da die Privatklägerinnen 2 und 3 weder Berufung noch Anschlussberufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid anmeldeten bzw. erklärten, scheidet aufgrund des Verschlechterungsverbots eine Zusprechung von Schadenersatz an die Privatklägerinnen 2 und 3 von vornherein aus. Überdies ist die Schadenersatzforderung der Privatklägerinnen 2

- 38 - und 3 nicht hinreichend begründet und beziffert, weswegen das Schadenersatzbegehren im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist (so auch die Vorinstanz in Urk. 86 E. IX/5.2 S. 50). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 9 [inkl. Dispositivziffer 2 des Nachtragsurteils vom 6. September 2022, Urk. 76]) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.4

Die Vorinstanz hat den ordentlichen Strafraumen der (versuchten) schweren Körperverletzung korrekt abgesteckt – bei diesem Tatbestand ist es Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (Urk. 86 E. IV/1.3 S. 31). Eine Anwendung des mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisie-

- 28 - rung der Strafraumen (AS 2023 259; Inkrafttreten: 1. Juli 2023) angepassten Strafraumens von Art. 122 StGB kommt vorliegend nicht in Betracht, da das neue Recht nicht zu einem milderen Ergebnis für den Beschuldigten führen würde. Der Strafraumen der einfachen (qualifizierten) Körperverletzung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Es sind überdies keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen.

E. 1.5

Die (versuchte) schwere Körperverletzung ist vorliegend die schwerste Straftat. Für dieses schwerste Delikt ist somit die Strafe – die Einsatzstrafe – zu bestimmen, wobei sämtliche Tat- und Täterkomponenten zu berücksichtigen sind. Für das weitere Delikt – die einfache (qualifizierte) Körperverletzung – ist eine (gedankliche) Einzelstrafe zu bestimmen, und die Einsatzstrafe ist sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips zu erhöhen. 2. Die (versuchte) schwere Körperverletzung als Hauptdelikt

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.1.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine mit ihm zusammenlebenden Ehefrau zunächst mehrfach an den Haaren packte und ihr mit der flachen Hand ins Gesicht schlug und – als sie zu Boden gegangen war – einen heftigen Fusstritt gegen sie ausführte. Dieser Fusstritt richtete sich gegen den Kopf der Privatklägerin 1, somit gegen eine besonders empfindliche Körperregion, was das Tatverschulden stark erhöht. Zudem ist mit Blick auf die körperliche Reaktion (starkes Erbrechen) und die Verletzungsfolgen der Privatklägerin 1 (zwei kleine Blutungen unter der äusseren Hirnhaut und eine schwere Gehirnerschütterung) erstellt, dass der Beschuldigte mit heftiger Wucht gegen den Kopf der Privatklägerin 1 trat und insofern brachial vorging. Die Verletzungen erforderten zwar keinen medizinischen (operativen) Eingriff; die Privatklägerin 1 litt aufgrund der Gehirnerschütterung jedoch an Übelkeit, Erbrechen, Schmerzen, Müdigkeit und Abgeschlagenheit (vgl. Urk. 7/3). Die Gefahr schwerwiegender oder gar lebensgefährlicher Kopfverletzungen lag aufgrund des heftigen Fusstrittes gegen den Kopf nahe. Deshalb wurde die Privatklägerin 1 auch hospitalisiert, um bei einer möglichen Blutungskomplikation mit einer notfallmässigen Operation ei-

- 29 - ne tödliche Einklemmung des Gehirns abwenden zu können (vgl. Urk. 7/9). Zu erwähnen ist auch, dass der Beschuldigte mit seiner Körpergrösse und seinem Gewicht (ca. 182 Zentimeter, ca. 77 Kilogramm; Urk. 6/1) der Privatklägerin 1 (ca. 160 Zentimeter, ca. 56 Kilogramm; Urk. 7/9) nur schon körperlich deutlich überlegen war. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass bei häuslicher Gewalt hinzu kommt, dass das Vertrauen und das Sicherheitsbedürfnis des Ehepartners erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Durch

sein enorm gewalttätiges und rücksichtsloses Verhalten missachtete der Beschuldigte die physische und psychische Integrität der Privatklägerin 1 massiv. In Anbetracht des Dargelegten und des gesamten Spektrums möglicher schwerer Körperverletzungsdelikte liegt in objektiver Hinsicht ein keinesfalls leichtes Verschulden vor. Die Einsatzstrafe für das objektive Tatverschulden ist, ausgehend vom vollendeten Delikt der schweren Körperverletzung, auf 42 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 2.1.2

Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, wobei der vorliegend gegebene Eventualvorsatz angesichts der Schwere der Sorgfaltsverletzung und der Grösse der Wahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen klar näher beim direkten Vorsatz denn an der Grenze zur bewussten Fahrlässigkeit anzusiedeln ist. Die Tat geschah aus nichtigem Anlass. Indessen ist von einem spontanen Tatentschluss nach einer verbalen Auseinandersetzung auszugehen. Der Beschuldigte führte den einen heftigen Fusstritt aus, nachdem die Privatklägerin 1 geschwächt durch die zuvor an ihr durch den Beschuldigten ausgeführten Tötlichkeiten (Haare packen, Schlagen mit der flachen Hand ins Gesicht) auf den Knien bzw. am Boden kauerte und sich somit in einer erniedrigten Stellung befand, was das Verhalten des Beschuldigten besonders rücksichtslos erscheinen lässt. Zu beachten ist, dass der Konsum von Alkohol zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft des Beschuldigten, zu einer herabgesetzten Hemmschwelle und entsprechender Übertreibung seines Handelns geführt haben dürfte. Dieser Umstand ist jedoch nicht strafmindernd zu berücksichtigen, da dem Beschuldigten die erhöhte Gewaltbereitschaft sowie die herabgesetzte Hemmschwelle aufgrund des Alko-

- 30 - holkonsums bereits vor seinem Alkoholkonsum bewusst war. Zumal der Beschuldigte – wie er dies anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte (Urk. 102 S. 4) – lediglich drei bis vier kleine Gläser Areki über einen längeren Zeitraum getrunken hat. Eine eingeschränkte Schuldfähigkeit lag beim Beschuldigten überdies entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 86 E. IV/3.2.1/c S. 35) nicht vor, da der Beschuldigte den vom Bundesgericht festgesetzten Wert der Blutalkoholkonzentration (2.0 ‰), ab welchem die Verminderung der Schuldfähigkeit in der Regel angenommen wird (vgl. BGE 122 IV 49 E. 1. b) – laut der Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt mit 1.47 ‰ (vgl. Urk. 59) – nicht erreicht hat. Der Beschuldigte hat auch nie geltend gemacht, wegen Alkoholeinwirkung nicht mehr voll gewusst zu haben, was er tue. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden somit nicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem keinesfalls leichten Tatverschulden auszugehen. Dem Tatverschulden angemessen ist eine Strafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 2.1.3

Der vollendete Versuch – als verschuldensunabhängige Tatkomponente – ist obligatorisch strafmildernd zu berücksichtigen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 48a StGB). Das Mass der Strafmilderung hängt unter anderem von der Nähe des Taterfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1b). Das Risiko schwerer Kopfverletzungen war aufgrund des einen heftigen Fusstritts gegen den Kopf der Privatklägerin 1 hoch. Es lag nicht am Beschuldigten, dass keine schwere Schädigung eintrat. Dass die Verletzungen nicht gravierender ausgefallen sind, ist damit primär dem Zufall zu verdanken, was sich der Beschuldigte nicht positiv anrechnen lassen kann. Zu berücksichtigen ist aber, dass die effektiven (physischen) Tatfolgen nicht schwerwiegend, wenngleich aufgrund der erlittenen

zwei Blutungen unter der äusseren Hirnhaut sowie der schweren Gehirnerschütterung auch nicht gering waren. Es rechtfertigt sich, den Versuch im Umfang von 9 Monaten strafmildernd zu berücksichtigen.

- 31 -

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt fast vollumfänglich; er obsiegt einzig bezüglich dessen Absehens von einer zusätzlichen Busse, weil zwischen den Tätlichkeiten und der Körperverletzung eine natürliche Handlungseinheit erkannt wurde. Es rechtfertigt sich somit, die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 – zu 9/10 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen (1/10) sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 sind – unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang der Kostenaufgabe – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, teilweise i.V.m. Art. 138 StPO). 3. Entschädigung für die amtlichen Mandate

E. 2.2.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 86 E. IV/3.2.2/a S. 35 f.) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergab sich noch, dass der Beschuldigte neuerdings mit seiner Freundin zusammenwohne. Er habe seine Kinder (seit dem Vorfall) nicht mehr gesehen. Er arbeite in einem 50 %-Pensum als Coiffeur und verdiene damit Fr. 2'400.– pro Monat. Er trinke gelegentlich Alkohol am Wochenende, er habe jedoch kein Alkoholproblem (Urk. 102 S. 2 ff.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 2.2.2

Was das Vorleben des Beschuldigten angeht, ist festzuhalten, dass er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 22. April 2016 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (qualifizierte Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration) im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG schuldig gesprochen und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 40.– sowie einer Busse in der Höhe von Fr. 300.– verurteilt wurde (Urk. 18/3). Die Vorinstanz führte dazu aus, dass die nicht einschlägige Vorstrafe nicht zu berücksichtigen sei (Urk. 86 E. IV/3.2.2/a S. 36). Das erscheint wohlwollend mild, zumal es heute immerhin erneut um ein Fehlverhalten unter Alkoholeinwirkung geht. Vor dem Hintergrund aber, dass bei der Tatbegehung der heute zu beurteilenden Tat gut fünf Jahre zurücklagen (Urk. 18/3) und die Vorstrafe gering war, wäre heute nur noch eine marginale, in einer Gesamtbetrachtung zu vernachlässigende Straferhöhung unter diesem Titel angezeigt.

E. 2.2.3

In Bezug auf das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in der Untersuchung – wenn auch im Rahmen des Zulässigen – weder geständig war noch Reue an den Tag legte. Entsprechend fällt unter diesem Titel mit der Vorinstanz eine Strafminderung ausser Betracht.

- 32 -

E. 2.2.4

Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich. Eine Reduktion der Strafe unter dem Titel der Verletzung des Beschleunigungsgebots – wie von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 103 S. 6) – ist mit Blick auf die Gesamtverfahrensdauer von rund zwei Jahren noch nicht angezeigt.

E. 2.3

Zwischenfazit In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint in Würdigung der objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftat sowie in Berücksichtigung der Täterkomponenten für die versuchte schwere Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten als Einsatzstrafe angemessen. 3. Nebendelikt: Einfache (qualifizierte) Körperverletzung

E. 2.4

In den übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition. In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). 3. Strafantragserfordernis

E. 3

sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 1–3, 6-7 a), 7 b) Abs. 2, 9 und 11; damit auch Dispositivziffer 2 des Nachtragsurteils vom

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger (Rechtsanwalt lic. iur. X1._____) ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwandspositionen (Urk. 101) sowie der tatsächlichen Dauer der

- 39 - Berufungsverhandlung (Prot. II S. 5 und 13) – pauschal mit Fr. 4'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.2

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 (Rechtsanwältin lic. iur. Y._____) ist für das Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 100) – mit Fr. 349.65 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschuldigte sodann auch nicht – wie von der Verteidigung beantragt (Urk. 87 S. 2; Urk. 103 S. 6) – für die erstandene Untersuchungshaft und die Ersatzmassnahmen zu entschädigen (vgl. dazu auch vorstehend E. III/8). Es wird beschlossen:

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin 1 umfassend und zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 86 E. III/C/1.4 S. 15-18). Auch den Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 1 und zur

Glaubhaftigkeit deren Aussagen (Urk. 86 E. III/C/1.7.1 b und 1.7.2 b S. 21 und 22 f.) kann beigepflichtet werden, insoweit nicht aus der pro- zessualen Stellung Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit gezogen werden. Auf letzte- ren Aspekt wird in E. II/3.4.2 unten näher eingegangen.

E. 3.2.2

Die Aussagen der Privatklägerin 1 sind konsistent und weisen keine ver- dächtigen Widersprüche auf. Die Privatklägerin 1 beschrieb in ihren Einvernah- men realitätsnah, dass es zu diesem gewalttätigen körperlichen Übergriff am Abend des 24. Oktober 2021 seitens des Beschuldigten gekommen sei. Sodann schilderte sie den gesamten Ablauf des Übergriffs von sich aus – mit nur wenigen Nachfragen der Befragungsperson – dreimal grösstenteils gleichlautend (Urk. 3/1–3; Prot. I S. 34 ff.; vgl. auch Urk. 73). Kleine Abweichungen in den Aus- sagen der Privatklägerin 1 – wie von der Verteidigung bereits vor Vorinstanz vor- gebracht (Urk. 63 S. 3 f.; Urk. 103) – vermögen an diesem Bild nichts zu ändern, sondern sind im Gegenteil völlig normal. Kleinere Holprigkeiten gibt es immer, wenn man einen solchen Ablauf mehrmals schildert, mit zeitlichem Abstand da- zwischen.

- 15 -

E. 3.2.3

Die Schilderungen der Privatklägerin 1 vermitteln einen erlebnisbasierten Eindruck – nie wirkten sie platt oder inhaltsleer, nie einstudiert oder auswendig gelernt. Die Aussagen kamen spontan und vertiefend, teilweise auf entsprechen- de Nachfrage hin. Es ist eine grosse Authentizität von Situationen, Gefühlen und Erlebnissen erkennbar. So schilderte die Privatklägerin 1 auch Einzelheiten aus dem Beziehungsleben und dem Alltag, die an sich mit den strafbaren Vorwürfen wenig zu tun haben, die sich aber nahtlos in die Darstellungen einbetten lassen. Die Privatklägerin 1 war zudem spürbar darauf bedacht, den Beschuldigten nicht übermässig zu belasten, und erklärte mehrmals, wenn sie etwas nicht (mehr) wusste oder sie sich nicht mehr ganz sicher war. Ihre Aussagen enthalten keine Lügensignale, sondern zahlreiche Merkmale reeller, tatsächlich erlebter Ereignis- se, unter eindrücklicher Beschreibung der Umstände und Gefühle des Erlebens. Im Gesamtkontext erschüttern die Aussagen – dies ohne dass sie übertrieben wirken. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung rügte die Verteidigung, dass von der Privatklägerin 1 im freien Erzählen weder die Art des Fusstrittes be- schrieben worden sei, noch dass ein heftiger Aufprall des Kopfes auf dem Boden erfolgt sei. Den heftigen Aufprall habe die Privatklägerin 1 erst auf krass suggesti- ve Frage so bejahend zur Antwort gegeben (Urk. 103 S. 3). Selbst wenn (einzel- ne) Fragen an die Privatklägerin 1 suggestiv gewesen sein sollten, so ändert dies nichts an den validen Aussagen der Privatklägerin 1. Die Privatklägerin 1 hat ein dynamisches Geschehen detailgetreu geschildert und glaubhafte Aussagen de- poniert. In welchem Winkel bzw. wie der Fusstritt des Beschuldigten sodann exakt erfolgt ist, kann vorliegend keine wesentliche Rolle spielen. Die Aussagen der Pri- vatklägerin 1 zur Intensität des Fusstrittes des Beschuldigten und die Heftigkeit des Aufpralls ihres Kopfes werden überdies auch durch den Bericht des Kan- tonsspitals Winterthur sowie dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM gestützt (Urk. 7/3 und 7/9).

E. 3.2.4

Hinzu kommt, dass selbst wenn der Privatklägerin 1 bei den Befragungen Gelegenheit für grundsätzlich mögliche Ausschmückungen gegeben wurde, sie davon nicht Gebrauch

machte (beispielsweise auf allfällige Drohungen angesprochen, erklärte die Privatklägerin 1, dass keine Drohungen gefallen seien [Urk. 3/1 F/A 51]; auf allfällige Gewalt des Beschuldigten gegenüber den gemeinsamen

- 16 - Kindern angesprochen, verneinte dies die Privatklägerin 1 [Urk. 3/1 F/A 59]; auf die Beziehung zum Beschuldigten angesprochen, erklärte die Privatklägerin 1, dass sie an sich ein sehr friedliches und harmonisches Eheleben führen würden [Urk. 3/1 F/A 21]).

E. 3.2.5

Die Aussagen der Privatklägerin 1 stehen überdies im Einklang mit den in der Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 festgestellten Spuren. In der Wohnung der Eheleute fanden sich auf dem Bett des Elternschlafzimmers Spuren von Erbrochenem und mehrere Haarbüschel sowie weitere Haarbüschel im Kinderzimmer (Urk. 1/3). Diese Spuren fügen sich lückenlos in die Schilderungen der Privatklägerin 1 ein, die zwar nicht von sich aus davon berichtete, auf ihr Bett erbrochen zu haben (Urk. 3/2 F/A 42 ff.) oder so stark vom Beschuldigten an den Haaren gepackt worden zu sein, dass dabei Haarbüschel ausgerissen worden wären (Prot. I S. 38 f.), aber von sich aus ab der ersten Einvernahme vom (Blut)Erbrechen berichtete und erklärte, vom Beschuldigten an den Haaren gepackt worden zu sein (Urk. 3/1 F/A 41). Die Aussagen der Privatklägerin 1 erscheinen umso glaubhafter, als sie den Beschuldigten belastende Umstände – um die sie nicht (mehr) wusste, welche aber einwandfrei ins Bild passen – von sich aus nicht erwähnte. Auch stützt das bei der Privatklägerin 1 festgestellte Verletzungsbild, insbesondere auch in Bezug auf die Intensität des Fusstrittes, ihre Aussagen (Urk. 7/3, 7/9; entgegen der Ansicht der Verteidigung [Urk. 103 S. 2 ff.]). Die starke körperliche Reaktion der Privatklägerin 1 – offensichtlich musste sie erbrechen – spricht ebenfalls Bände und letztlich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 1.

E. 3.2.6

Auch muss man sich den Ausgangspunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Polizei vor Augen führen. Aufgrund von Lärm aus der über ihrer Wohnung liegenden Wohnung, ging die Nachbarin (die Zeugin B._____) bei der Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 läuten. Nachdem der Beschuldigte B._____ die Türe öffnete und diese in die Wohnung herein liess, sowie aufgrund der angetroffenen Situation bzw. der verletzten Privatklägerin 1, alarmierte B._____ in der Folge den Rettungsdienst (Urk. 2/1 F/A 47 f.; Urk. 4/3 F/A 9 f.). Via die Einsatzzentrale von Schutz und Rettung wurde danach die Poli-

- 17 - ze alarmiert (Urk. 1/1 S. 2). Eine Falschbelastung des Beschuldigten durch die Privatklägerin 1 wäre bereits vor diesem Hintergrund nicht plausibel.

E. 3.2.7

Die Ausführungen der Privatklägerin 1 lassen sich überdies mit den Beobachtungen der Zeuginnen und des Zeugen in Einklang bringen, welche zwar beim Vorfall vom 24. Oktober 2021 nicht (direkt) dabei waren, jedoch von Streit zwischen den beiden respektive Gewalt des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 gehört hatten. Auch hatte die Privatklägerin 1 diesen Personen (teilweise) von Gewalt von Seiten des Beschuldigten ihr gegenüber berichtet. Die Aussagen der Privatklägerin 1 werden insbesondere durch die Ausführungen der Zeugin B._____ untermauert, welche während des Vorfalls zwar nicht in der Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 zugegen war, jedoch von der sich

darunter befindlichen Wohnung aus einem Streit und Gepolter wahrnahm, aus eigenem Antrieb in die Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 ging, dort die verletzte Privatklägerin 1 vorfand und sodann den Rettungsdienst alarmierte (vgl. nachfolgend E. II/3.3).

E. 3.2.8

Die Angst der Privatklägerin 1 vor dem Beschuldigten wird in ihren Aussagen offensichtlich und ganz eindrücklich manifest, ohne dabei übertrieben zu wirken. So erklärte die Privatklägerin 1 anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, dass wenn er (der Beschuldigte) zu schlagen beginne, er nicht mehr aufhören könne, auch wenn sie ihn darum bitte. Es sei schwer, ihn zu beruhigen, wenn er in einem gewissen Zustand sei (Urk. 3/1 F/A 39). Auf die Faustschläge und Tritte angesprochen, erklärte die Privatklägerin 1, dass die Schläge für sie sehr stark gewesen seien. Sie habe von der Heizung wegkommen wollen, da sie Angst vor noch schwereren Verletzungen gehabt habe. Sie sei dort nicht weggekommen und habe versucht, sich mit den Armen von den Schlägen zu schützen (Urk. 3/1 F/A 49; vgl. auch F/A 56 f. und 66).

E. 3.2.9

Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin 1 als äusserst glaubhaft zu qualifizieren, wobei Aggravationstendenzen ihren Aussagen nicht zu entnehmen sind.

- 18 -

E. 3.3

In Bezug auf die Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Erwägungen zur versuchten schweren Körperverletzung verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III/2.2). Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt strafzumessungsneutral aus.

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Zeugin B. _____ zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 86 E. III/C/1.5 S. 18 f.). Auch die Ausführungen der Vorinstanz zu deren Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussagen können übernommen werden (Urk. 86 E. III/C/1.7.1 c und 1.7.2 c S. 21 und 23).

E. 3.3.2

Es finden sich in den Akten weiter die Einvernahmen der Zeugin F. _____, bei der es sich um die Lehrerin der Privatklägerin 2 handelt, sowie des Zeugen G. _____, welcher der Bruder der Privatklägerin 1 ist. F. _____ und G. _____ konnten nicht direkt etwas zum eingeklagten Vorfall berichten. Weder konnten sie persönlich Beobachtungen dazu machen, noch hatte – soweit bekannt – die Privatklägerin 1 ihnen etwas Konkretes davon erzählt (Urk. 4/1-3). Den Aussagen G. _____s ist aber immerhin zu entnehmen, dass die Privatklägerin 1 ihm bereits früher von Schlägen seitens des Beschuldigten berichtet habe (Urk. 4/2 F/A 12 ff.). Den Aussagen von F. _____ ist zu entnehmen, dass es im Juni/Juli 2019 zu zwei Elterngesprächen gekommen sei, nachdem die Privatklägerin 2 von einem (Gewalt-)Vorfall zwischen ihren Eltern (dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1) zu Hause erzählt habe (Urk. 4/1 F/A 19 ff.). Es sei dann die Schulleitung sowie die Schulsozialarbeiterin informiert und die Fachstelle H. _____ [Opferhilfeberatung] hinzugezogen worden. Zuerst habe ein Gespräch (mit dem Thema: häusliche Gewalt) mit der Privatklägerin 1 alleine stattgefunden und danach eines mit der Privatklägerin 1 und

dem Beschuldigten zusammen. Der Beschuldigte habe dabei häusliche Gewalt nicht verneint bzw. nicht bestritten. Auf Einzelheiten des Vorfalles sei man nicht eingegangen (Urk. 4/1 F/A 19 ff., vgl. auch Beilage 1 und 2). Die Aussagen von F._____ und G._____ erweisen sich als glaubhaft. Namentlich sind keine Lügensignale erkennbar. Sie beide haben abgegrenzt, was ihnen von wem erzählt worden sei. Überdies wiesen auch sie mehrmals darauf hin, dass sie eine Frage nicht beantworten könnten oder dass sie sich nicht sicher seien. Ihre Aussagen sind sodann nicht von übermässigen Belastungen gegen dem Beschuldigten geprägt. Wenngleich nichts Konkretes zum Vorfall vom 24. Oktober - 19 - 2021 abgeleitet werden kann, sprechen die glaubhaften Aussagen indiziell dafür, dass der Beschuldigte bereits vor dem Vorfall vom 24. Oktober 2021 – mindestens anlässlich eines weiteren Vorfalls – zu Gewalt gegenüber der Privatklägerin 1 bereit war.

E. 3.3.3

Die Aussagen der Zeugin F._____ werden überdies von den Journaleinträgen der Fachstelle H._____ bestätigt. Daraus ergibt sich das Nachfolgende (Urk. 10/6 [in den Akten als Urk. 8/6 gekennzeichnet]): Journaleintrag vom 3. Juni 2019: «C._____ [Privatklägerin 2] habe heute der LP F._____ gesagt, sie habe zu Hause "etwas erlebt, was gar nicht gut ist, aber wenn ich das erzähle, rufen Sie jemanden an". Vieraugengespräch C._____ und LP: A._____ [der Beschuldigte] habe am 30.05. [2019] E._____ [Privatklägerin 1] in den Rücken geboxt und sie an den Haaren gezogen. Als E._____ am Boden gelegen habe, habe A._____ E._____ mit den Füßen getreten. Es sei am 30.05. und am 31.05. zu einem Gewaltvorfall gekommen. "Früher" sei es "auch schon einmal ganz schlimm" gewesen. [...]» Journaleintrag vom 17. Juni 2019: «E._____ bestätigt sofort, dass A._____ ihr gegenüber gewalttätig geworden ist, auch dass sie dies nicht tolerieren will, dass sie sich innerhalb der Familie hilft geholt hat. [...]» Journaleintrag vom 2. Juli 2019: «A._____ [der Beschuldigte] gibt Gewalt zu, ist im Gespräch in Kontakt mit E._____ und mit uns. Sagt, er wolle auf keinen Fall je wieder gewalttätig werden. Ist interessiert am Angebot mannebüro. E._____ sagt klar, sie werde keine Gewalt mehr tolerieren. [...]» Zwar lässt sich daraus – direkt – zum konkret am 24. Oktober 2021 Vorgefallenen nichts ableiten. Als deutliches Indiz spricht jedoch auch diese Vorgeschichte dafür, dass es bereits vor dem hier zu beurteilenden Vorfall zu Gewalt seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 kam. Bemerkenswert ist sodann auch, dass die Privatklägerin 2 auch damals gegenüber ihrer Lehrperson von Fusstritten und vom Ziehen an den Haaren seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 berichtet haben soll.

- 20 -

E. 3.3.4

Wie bereits vorstehend ausgeführt, war die Zeugin B._____ die Ersteintreffende nach dem hier zu beurteilenden Vorfall in der Wohnung der Privatklägerin 1 und des Beschuldigten (vgl. vorstehend E. II/3.2.6). Diesbezüglich berichtete sie, wie sie Lärm aus der über ihrer Wohnung befindlichen Wohnung wahrgenommen habe, aufgrund dessen sogar ihre Kinder aufgewacht seien. Daraufhin sei sie nach oben nachschauen gegangen (Urk. 4/3 F/A 9). Gewalttätige körperliche Übergriffe seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 konnte die Zeugin B._____ ebenfalls nicht wahrnehmen. Eindrücklich berichtete sie jedoch davon, in welchem Zustand sie die Privatklägerin 1 in der Wohnung vorgefunden habe (Urk. 4/3 F/A 9, vgl. auch F/A 14 ff.): «halb auf dem Boden, halb auf dem Bett, ihr Oberkörper war auf dem Bett, die Hüfte war auf Höhe des Bettrandes, die Beine auf dem

Boden. Sie war nicht ansprechbar und die beiden Mädchen waren auf der andern Seite des Bettes, völlig verwirrt und ängstlich, mit den Händen vor dem Kinn und zitterten»; «Ich fragte sie, ob es ihr gut gehe und sie antwortete kaum, sondern nur benommen, sie stöhnte und hatte Blut im Mund, sie war kraftlos» Nachvollziehbar und überzeugend schilderte sie auch, wie sie den Beschuldigten in dieser Situation wahrgenommen habe (Urk. 4/3 F/A 10, vgl. auch F/A13): «er war nervös, ich glaube, er war gar nicht bei sich.», und wie sie mit ihm über das Vorgefallene gesprochen habe (Urk. 4/3 F/A 10): «Wir waren bereits am Rauchen, wir sassen am Tisch auf dem Balkon und ich legte meine Hände auf den Tisch und fragte ihn: "A._____, was machst du?". Er nahm meine Hände in seine und sagte: "Ich liebe diese Frau". Ich sagte ihm, dass dies keine Liebe sei, er habe sie spitalreif geschlagen. Was es ihm nütze, wenn sie [die Privatklägerin 1] sterbe. Er sagte mir, dass sie wolle, dass er die Polizei rufe, dass es mit ihnen beiden fertig sei. Ich sagte ihm, dass dies mit dem Schlagen so nicht gehe, ich hatte ja so etwas selber erlebt. Ich sagte ihm, er mache seine Kinder kaputt und niemanden anders.» Weiter schilderte B._____, dass die Privatklägerinnen 2 und 3 gegenüber der Polizei gesagt hätten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 mit den Beinen getreten und sie geschlagen habe (Urk. 4/3 F/A 10). Die Aussagen von B._____ sind überzeugend, glaubhaft und weisen keine Lügensignale auf. Sie grenzte klar ab, was sie selbst gesehen bzw. wahrgenommen

- 21 - und was sie von anderen Personen gehört hatte. Auch belastete sie den Beschuldigten nicht übermässig, indem sie beispielsweise erklärte, dass sie zum Zeitpunkt, als sie in die Wohnung gegangen sei, nicht gewusst habe, was dort vorgefallen sei (Urk. 4/3 F/A 10). Auch sprechen die Aussagen von B._____ – dass sie, als sie die Wohnung betreten habe, keine Angst gehabt habe, denn er (der Beschuldigte) sei ein liebevoller und hilfsbereiter Mensch, oder dass sie noch nie so etwas wie das Vorgefallene in den letzten sieben Jahren aus der Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 gehört habe, sie beide wirklich «mega freundlich» seien – für die Glaubhaftigkeit ihrer weiteren Aussagen (Urk. 4/3 F/A 9 und 20).

E. 3.4

Nur für sich betrachtet wäre hierfür mit der Vorinstanz eine Strafe von

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten ebenfalls umfassend und zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 86 E. III/C/1.3 S. 12-15). Auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und Glaubhaftigkeit seiner Aussagen können mit nachstehender Ausnahme übernommen werden (Urk. 86 E. III/C/1.7.1 a und 1.7.2 a S. 20 und 21 f.).

E. 3.4.2

Zur Glaubwürdigkeit der Direktbeteiligten erwog die Vorinstanz unter anderem, dass der Beschuldigte nicht der Wahrheitspflicht im Sinne von Art. 163 Abs. 2 StPO unterliege. Als vom Verfahren direkt Betroffener habe er ein – durch – aus legitimes – Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen seien «daher grundsätzlich mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen». Und hinsichtlich der Privatklägerin 1 erwähnte die Vorinstanz unter anderem die an sie bei den Einvernahmen ergangene Strafandrohung. Solche häufig so oder ähnlich in Strafentscheiden verwendeten Formulierungen, welche aus der prozessualen Stellung Schlüsse für die Glaubwürdigkeit ziehen, halten genauerer Betrachtung nicht stand resp. sind veraltet. Zur Unterscheidung

von wahren und erfundenen Aussagen ist die prozessuale Stellung ein völlig untaugliches Kriterium – mit Blick auf den Beschuldigten, weil ein Unschuldiger dasselbe Interesse hat; oder es ist ein Zirkelschluss, indem von vornherein – tendenziell zumindest – von der Schuld des Beschuldigten ausge-

- 22 - gangen wird. Ausserdem ist das Recht tangiert, sich nicht selbst belasten zu müssen (Art. 113 Abs. 1 StPO). Die prozessuale Stellung einer Partei vermag für die Sachverhaltserstellung nie etwas beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (vgl. Urteil der erkennenden Kammer SB180079-O/U vom 18. Oktober 2018 E. 3.1 S. 9). Korrekt ist stattdessen, dem Beschuldigten und auch der Privatklägerin 1 grundsätzlich Glaubwürdigkeit zu attestieren. Es handelt sich hier aber wohlgerne um ein untergeordnetes Detail; im Vordergrund steht – mit der Vorinstanz (Urk. 86 E. III/B/3 S. 10 und E. III/C/1.7 S. 20) – die Überzeugungskraft der Aussagen selbst, deren Glaubhaftigkeit.

E. 3.4.3

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass bevor sie ins Bett gegangen seien, sie zu diskutieren begonnen hätten. Dann sei es zum Vorfall gekommen. Sie hätten normal diskutiert, dann sei es eskaliert. Er habe an diesem Tag drei oder vier kleine Gläser Areki über eine längere Zeit getrunken. Im Schlafzimmer sei es laut geworden. Die Privatklägerin 1 sei immer näher zu ihm gekommen. Er habe nicht mehr mit ihr diskutieren wollen. Er habe sie dann zur Seite gestossen und sei ins Wohnzimmer gegangen. Die Privatklägerin 1 sei (dabei) nicht umgefallen. Er habe die Privatklägerin 1 weder geschlagen noch an den Haaren gerissen (Urk. 102 S. 4 ff.).

E. 3.4.4

Der Beschuldigte berief sich bis zuletzt auf seinen Standpunkt, dass es am 24. Oktober 2021 zwischen ihm und der Privatklägerin 1 zu einem kurzen (lauten) verbalen Streit gekommen sei, woraufhin es ein kurzes Gerangel gegeben und er die Privatklägerin 1 weggestossen habe. Er sei dann aus dem Schlafzimmer heraus ins Wohnzimmer gegangen. Körperliche Übergriffe seinerseits gegenüber der Privatklägerin 1 bestritt der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 2/1 F/A 37, 42, 47, 49, 52, 54 f., 58, 63; Urk. 2/2 F/A 12, 16; Urk. 2/3 F/A 5 ff.; Urk. 2/6 F/A 4 ff., 9 ff.; Prot. I S. 26 ff.; Urk. 102 S. 4 ff.). Die pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten wirken insgesamt platt und inhaltsleer. Die selektiven Erinnerungslücken des Beschuldigten, wie etwa (Urk. 2/1 F/A 40, vgl. auch F/A 41 ff., 61; Prot. I S. 27): «Ich kann mich wirklich nicht mehr ganz genau erinnern, um was es beim Streit gegangen ist»,

- 23 - lassen seine Beteuerungen, die Privatklägerin 1 nicht an den Haaren gezogen, nicht mit den Fäusten geschlagen, nicht mit den Füßen gegen den Kopf getreten zu haben (Urk. 2/1 F/A 52, 57, 58, 62 f.; Urk. 2/2 F/A 12, 16; Urk. 2/6 F/A 8 f.), insbesondere im Lichte der weiteren Beweismittel (Einvernahmen Zeugen, Verletzungsbild der Privatklägerin 1, Fotodokumentation der Wohnung) als unglaubhaft bzw. als Schutzbehauptungen erscheinen.

E. 3.4.5

Schon aus den Aussagen des Beschuldigten selbst ergibt sich, dass er durchaus zu Gewalt gegenüber seiner Ehefrau neigte, erklärte er doch auf das Schlagen angesprochen, dass seit sie zusammen seien, es vielleicht zweimal, höchstens dreimal passiert sei. Er erinnere sich an zwei Male, die anderen Male seien es verbale Streitigkeiten gewesen (Urk. 2/3 F/A 10,

vgl. auch F/A 7 ff.).

E. 3.4.6

Die mehrmalige, beinahe drohend anmutende Aussage des Beschuldigten, dass wenn er die Privatklägerin 1 ernsthaft hätte verletzen wollen, er dies leicht hätte machen können bzw. dass er sie anders hätte verletzen können, irritieren und wirken im vorliegenden Kontext befremdlich (Urk. 2/1 F/A 37, F/A 46, F/A 52). In die gleiche Kategorie einzuordnen ist die Aussage des Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, dass der einfachere Weg gewesen wäre, wenn er die Privatklägerin 1 hätte schlagen oder verletzen wollen, dass er die Wohnung verlassen oder er sie schlimmer zugerichtet hätte, sodass man es gleich gesehen hätte, dass sie schwer von ihm verletzt worden sei (Prot. I S. 28).

E. 3.4.7

Auch die pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten in Bezug auf die Journaleinträgen der Fachstelle H._____ bzw. in Bezug auf die Aussagen der Zeugin F._____ wirken wenig plausibel und vermögen letztlich nicht zu überzeugen (Urk. 2/6 F/A 6 f., vgl. auch F/A 12 f.).

E. 3.4.8

An den Schilderungen des Beschuldigten zum Vorfall vom 24. Oktober 2021 bleibt bis zuletzt unklar, wie sich die Privatklägerin 1 die bei ihr festgestellten Verletzungen zugezogen hat. Der Erklärungsversuch des Beschuldigten, dass die Privatklägerin 1 sich vielleicht an der Bettkante angeschlagen habe und sich so die Verletzung zugezogen habe (Urk. 2/1 F/A 69), vermögen nicht zu überzeugen und sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Auch konnte der Beschuldigte

- 24 - keine plausible Erklärung für die in der Wohnung vorgefundenen Haarbüschel und Spuren von Erbrochenem im Bett des Elternschlafzimmers liefern.

E. 3.4.9

Die Theorien des Beschuldigten, dass die Privatklägerin 1, um ihn zu beschuldigen, gegebenenfalls die Haarbüschel in der Wohnung so platziert habe (Urk. 2/1 F/A 68), die Privatklägerin 1 aufgrund ihrer Wut es ihm nun heimzahlen oder ihn als schlechten Menschen darstellen wolle (Urk. 2/2 F/A 19; Prot. I S. 28) oder der Bruder der Privatklägerin 1 gegebenenfalls auf die Privatklägerin 1 Einfluss genommen habe (Prot. I S. 33), finden in den Akten keinerlei Stütze. Auch ergibt sich wie vorstehend dargelegt nicht, dass die Zeugin B._____ – wie vom Beschuldigten vorgebracht (Prot. I S. 33) – gelogen hätte (vgl. vorstehend E. II/3.3.4).

E. 3.4.10

Bei diesem Mosaik von diversen Indizien, im Zusammenspiel von objektiven Beweismitteln und Aussagen mehrerer unabhängiger Personen und tatsächlich vorliegender Verletzungen bei der Privatklägerin 1, ist eine Inszenierung (aus welchem Motiv auch immer) durch die Privatklägerin 1 – wie vom Beschuldigten vorgebracht – ausgeschlossen. Um sich bei der vorliegenden Beweislage entlasten zu können, müsste der Beschuldigte in der Lage sein, glaubhafte Erklärungen für die ihn belastenden Momente vorzubringen. Dies gelingt ihm – auch mit seinen Ausführungen im Rahmen der Berufungsverhandlung – klarerweise nicht.

E. 3.5

Zusammenfassung und Fazit

E. 3.5.1

Die Aussagen der Privatklägerin 1 sind valid. Aus ihren Aussagen und den weiteren Indizien ergibt sich ein stimmiges Gesamtbild. Die Aussagen stehen auch im Einklang mit ihrem Verletzungsbild, den weiteren objektiven Beweismitteln sowie den Aussagen der Zeuginnen und des Zeugen, insbesondere der Zeugin B._____. Der Beschuldigte demgegenüber konnte anlässlich des gesamten Strafverfahrens keine Erklärung für die ihn belastenden Tatsachen liefern, und seine Aussagen waren bis zuletzt von Ausflüchten oder selektiven Erinnerungslücken geprägt, weswegen seinen Bestreitungen kein Glauben geschenkt werden kann.

- 25 -

E. 3.5.2

Der Umstand, dass sich die Privatklägerin 1 die in der Anklageschrift festgehaltenen Verletzungen durch die Schläge und den Fusstritt des Beschuldigten zuzog, ist bei der vorliegenden Beweislage sodann klar. Ihre Verletzungen sind mit dem ärztlichen Befund des Kantonsspitals Winterthur (Urk. 7/3) sowie dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM (Urk. 7/9) rechtsgenügend erstellt.

E. 3.5.3

Dazu, dass der Beschuldigte bei seinem Fusstritt von oben herab gegen den Kopf der Privatklägerin 1 schwerste Verletzungen bei dieser in Kauf nahm, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, erklärte der Beschuldigte doch selbst, dass der Kopf der wichtigste Teil unseres Körpers sei und Verletzungen daran zum Tod führen können (Prot. I S. 31). Auch muss der Beschuldigte die Folgen seiner weiteren Faustschläge, dem Schlagen mit der flachen Hand und dem An-den-Haaren-Packen der Privatklägerin 1 mindestens billigend in Kauf genommen haben.

E. 3.5.4

Letztlich bestehen keine relevanten Zweifel daran, dass sich der in der Anklage umschriebene Sachverhalt (bezüglich Anklageziffer 1) so wie dort beschrieben zugetragen hat. Er ist damit erstellt. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Die ausführliche rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 86 E. III/C/2 S. 24–30) ist weitestgehend zutreffend, sodass grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Präzisierend ist jedoch das Folgende zu erwähnen: 4.2. Das An-den-Haaren-Packen und Schlagen mit der flachen Hand ins Gesicht, worauf die Privatklägerin 1 auf die Knie fiel, qualifizierte die Vorinstanz zwar zu Recht sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als Tötlichkeitsdelikte im Sinne von Art. 126 StGB (Urk. 86 E. III/C/2.4.2 f. S. 29 f.). Jedoch ging die Vorinstanz implizit von echter Konkurrenz zwischen diesen Tötlichkeitsdelikten und der unmittelbar darauffolgenden versuchten schweren Körperverletzung aus und sprach den Beschuldigten bezüglich beider Delikte schuldig. Dem kann nicht beigegeben werden. Denn die ersten, als Tötlichkeitsdelikte gewürdigten physischen Übergriffe bis zum Zu-Boden-Bringen einerseits und der darauffolgende Fusstritt auf die am

- 26 - Boden liegende Privatklägerin 1 sind bei natürlicher und objektiver Betrachtung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht derart eng miteinander verbunden, dass sie als ein einheitliches Tun erscheinen, zumal dieser Tatzusammenhang auch nie unterbrochen wurde. Schliesslich richten sich beide Handlungen gegen ein und dasselbe Rechtsgut und

dieselbe Rechtsgutsträgerin und beruhen auf ein und demselben gefassten Willensentschluss (BGE 137 IV 113 E. 1.2 ff.; 111 IV 144 E. 3b; 131 IV 83 E. 2.4.5; 133 IV 256 E. 4.5.3; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I - Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich 2022, S. 433 ff.; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage, Bern 2011, § 19 N 12). Somit liegt insoweit ein Fall von natürlicher Handlungseinheit vor, weshalb die Tätlichkeiten in der versuchten schweren Körperverletzung aufgehen und Letztere den deliktischen Unrechtsgehalt Ersterer vollständig erfasst. Rechtfertigungs- und/oder Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte für die Anklagevorwürfe 1.1 und 1.2 der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4.3. Nach dem Geschehen bis und mit Anklagevorwurf 1.2 kam es zu einem Unterbruch der Übergriffe. Nachdem die Privatklägerin auf der Toilette erbrechen musste und sich dann völlig geschwächt im Schlafzimmer ins Bett gelegt hatte, traktierte der Beschuldigte seine wehrlose Ehefrau erneut. Diesbezüglich ist von einem neuen Willensakt auszugehen, und nun im Sinne wiederum der Erwägungen der Vorinstanz ist der Beschuldigte für den Anklagevorwurf 1.3 zusätzlich der einfachen (qualifizierten) Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen. Der Beschuldigte schlug wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 erster Satz StGB auf die Privatklägerin 1 ein und musste damit rechnen, die vorliegend dokumentierten Verletzungen zu verursachen. 4.4. Lediglich der Vollständigkeit halber kann noch angefügt werden, dass in Bezug auf die einfache (qualifizierte) Körperverletzung ein Schuldspruch auch noch in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 3 StGB – wie von der Staatsanwaltschaft be-

- 27 - antragt war (Urk. 19/3 S. 4 f.; Urk. 62 S. 1 und 3) – angezeigt gewesen wäre, da die Privatklägerin 1 im fraglichen Zeitpunkt als gegenüber dem Beschuldigten wehrlos zu qualifizieren gewesen wäre. Die Privatklägerin 1 erlitt aufgrund des Fusstrittes des Beschuldigten eine Gehirnerschütterung, musste sich mehrmals übergeben und befand sich dann geschwächt und lädiert im Schlafzimmer. Zu erwähnen ist auch, dass der Beschuldigte mit seiner Körpergrösse und seinem Gewicht (ca. 182 Zentimeter, ca. 77 Kilogramm; Urk. 6/1) der Privatklägerin 1 (ca. 160 Zentimeter, ca. 56 Kilogramm; Urk. 7/9) nur schon körperlich deutlich überlegen war. III. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 6

Formelles

E. 6.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet.

E. 6.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin

auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 - 11 - Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2, mit Hinweisen). II. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

E. 9

Monaten angemessen. 4. Strafart Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten sowohl hinsichtlich der versuchten schweren Körperverletzung als auch hinsichtlich der einfachen (qualifizierten) Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe. Vorab kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass für die versuchte schwere Körperverletzung – aufgrund der Strafandrohung – lediglich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt (Art. 122 StGB, vgl. auch Urk. 86 E. IV/2.1 f. S. 31 f.). Was die einfache (qualifizierte) Körperverletzung betrifft, bewegt sich die angemessene Strafe über dem Anwendungsbereich einer Geldstrafe (180 Tagessätze; vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB). Überdies sind die Delikte unmittelbar miteinander verknüpft. Mit der Vorinstanz sind für den Beschuldigten daher sowohl für die versuchte schwere Körperverletzung als auch für die einfache (qualifizierte) Körperverletzung Freiheitsstrafen angezeigt.

- 34 - 5. Festsetzung der Gesamtstrafe Da sich für die versuchte schwere und die einfache (qualifizierte) Körperverletzung gleichartige Strafen, nämlich Freiheitsstrafen auszusprechen sind, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe auszufällen. Es kommt den zwei Delikten verschuldensmässig zwar selbstständige Bedeutung zu; es ist aber von einem besonders engen sachlichen, zeitlichen und situativen Zusammenhang auszugehen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint folgende Rechnung angemessen: Einsatzstrafe bzw. Delikt: asperiert bei Einzelbetrachtung Versuchte schwere Körperverletzung 33 Mt. (33 Mt.) Einfache (qualifizierte) Körperverletzung 9 Mt. 6 Mt. 42 Mt. 39 Mt. Es erscheint somit eine Freiheitsstrafe von 39 Monaten angemessen. Einer Erhöhung der erstinstanzlich festgelegten Freiheitsstrafe steht jedoch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. Deshalb ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. 6. Vollzug Hinsichtlich der Ausgangslage sowie der rechtlichen Grundlagen betreffend den (teilbedingten) Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 86 E. V/1 f. S. 39). Der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe steht nur schon wegen des Verschlechterungsverbot, aber auch wegen des Fehlens einer Schlechtprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB nicht zur Diskussion. Mit Blick auf das erhebliche Tatverschulden des Beschuldigten, in Nachachtung des Verschlechterungsverbotes sowie unter Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 86 E. V/3 S. 39 f.) rechtfertigt es sich, den zu vollziehenden Anteil auf

E. 12

Monate festzusetzen und den Rest der Strafe (24 Monate) aufzuschieben.

- 35 - Die Probezeit des aufgeschobenen Teils der Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist angesichts der Vorstrafe auf 3 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 7. Anrechnung der Haft / Ersatzmassnahmen Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 25. Oktober 2021, 00.15 Uhr, bis

E. 13

Dezember 2021, 16.10 Uhr (Urk. 17/2 und 17/30), somit 50 Tage in Untersuchungshaft. Dementsprechend sind dem Beschuldigten 50 Tage als durch Haft erstanden an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Dem Beschuldigten wurden am 13. Dezember 2021 – nach der Haftentlassung – verschiedene Ersatzmassnahmen auferlegt (Rayonverbot [Bezirke Winterthur, Pfäffikon, Bülach – Bülach Nord nur die Gemeinden Frauenstein-Teufen, Rorbas, Embrach, Oberembrach, Lufigen – und Andelfingen], davon ausgenommen: Termine im Rahmen des Eheschutzverfahrens vor dem Bezirksgericht Winterthur sowie allfällige Anhörungstermine bei der KESB Winterthur-Andelfingen; Kontaktverbot zur Privatklägerin 1; Überwachung durch Electronic Monitoring [Urk. 17/26 und 17/32]). Die Zwangsmassnahmen wurden schliesslich mit Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 31. August 2022 aufgehoben (Urk. 68; vgl. Urk. 26). Die Ersatzmassnahmen dauerten demnach 261 Tage. Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.4, mit Hinweisen). Es ist also danach zu fragen, ob und inwiefern die normale Alltagsführung beeinträchtigt wurde sowie ob es der betroffenen Person erschwert oder verunmöglicht wurde, der Arbeit nachzugehen, soziale Kontakte zu pflegen, Freizeitaktivitäten zu unternehmen usw. Weitere Beurteilungskriterien sind auch, mit welchem Zeit- und Kostenaufwand die Massnahme verbunden war. Entscheidend ist jedenfalls, dass die grundrechtsbeschränkenden Auswirkungen

- 36 - der Massnahmen gestützt auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall ermittelt und angerechnet werden (vgl. BSK StPO-MANFRIN/VOGEL, Art. 237 N 119). Bis zu seiner Verhaftung war der Beschuldigte mit den Privatklägerinnen 1 bis 3 an der I. _____-strasse 1 in J. _____ wohnhaft. Mit der Anordnung des Rayonverbotes wurde ihm somit verunmöglicht, in seine Wohnung zurückzukehren, worauf er bei einem Kollegen in Zürich unterkam (Urk. 2/5; vgl. auch Prot. I S. 23). Auf seine Arbeitssituation hatten die angeordneten Ersatzmassnahmen jedoch keinen Einfluss, konnte der Beschuldigte doch noch immer in seinem Coiffeursaloon in Zürich arbeiten (Urk. 2/6 S. 9). Das Getrenntleben des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 war bis zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung gerichtlich nicht geregelt, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte – bedingt auch durch das Rayonverbot – keinen Kontakt zu seiner Familie, insbesondere nicht zu seinen Kindern, pflegen konnte. Dies bestätigte der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 102 S. 2 ff.). Mit dem Electronic Monitoring, zur Überwachung des Rayonverbotes, dürfte keine grosse (zusätzliche) Beschränkung der persönlichen Freiheit des Beschuldigten einhergegangen sein. Insgesamt erscheint eine Anrechnung der Ersatzmassnahmen im Umfang von 10 %, demnach im Umfang von 26 Tagen, angemessen. 8. Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 76 Tage durch Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen erstanden sind, zu bestrafen ist. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 76 Tage, die durch Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen erstanden sind) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. IV. DNA-Profil Mit der Vorinstanz (Urk. 86 E. VIII S. 45 f.) ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines entsprechenden DNA-Profiles gemäss

Art. 257 lit. a und b StPO vorliegend erfüllt sind. In Anbe-

- 37 - tracht der Schwere der Taten, der heutigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten und der nicht auszuschliessenden Gefahr von Rückfällen erscheint diese Massnahme – deren Zweck in der Verhinderung und erleichterten Aufklärung allfälliger Rückfalltaten liegt – durchaus verhältnismässig. V. Zivilansprüche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.